

**Polizeiverordnung der Stadt Zwickau
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit
Fußballspielen im Westsachsenstadion
(PoIVO Westsachsenstadion)**

vom 02.03.2009

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau am 26.02.2009 folgende Polizeiverordnung der Stadt Zwickau zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit Fußballspielen im Westsachsenstadion (PoIVO Westsachsenstadion) erlassen.

**§ 1
Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

Abs. 1

Diese Polizeiverordnung gilt für das Westsachsenstadion, Geinitzstraße 22, 08056 Zwickau, und für die an das Stadion angrenzenden Bereiche. Der gesamte Bereich wird durch die folgenden Straßen bzw. Flurstücksgrenzen umgrenzt:

- Straße „Am Westsachsenstadion“,
- Bahnstraße,
- östlich verlaufender Gabelweg,
- Auroraweg,
- Stollenweg,
- Steigerweg,
- Geinitzstraße,
- Vereinsglückstraße,
- nördlich und westlich verlaufende Flurstücksgrenze des Flurstücks 1307/66.

Die genaue räumliche Abgrenzung ergibt sich auch aus der Anlage 1 zu dieser Polizeiverordnung.

Diese Polizeiverordnung gilt nicht in der Gaststätte „Am Stadion“, Geinitzstraße 22.

Abs. 2

Diese Polizeiverordnung gilt für die öffentliche Austragung von Fußballspielen im Westsachsenstadion in der Zeit von drei Stunden vor planmäßigem Spielbeginn bis drei Stunden nach Abpfiff des Spieles.

**§ 2
Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung durch den Veranstalter**

Abs. 1

Der Veranstalter hat beabsichtigte Fußballspiele gegenüber der Ortschaftspolizeibehörde (Ordnungsamt Zwickau) anzuzeigen. Veranstalter ist der gastgebende Verein.

Abs. 2

Der Veranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während eines Fußballspiels und im zeitlichen Zusammenhang vor und nach einem Fußballspiel Schädigungen von Personen und Sachen im Stadion sowie in den an das Stadion angrenzenden Bereichen zu verhindern.

Abs. 3

Der Veranstalter hat die Sicherheit der Stadionbesucher und Spieler durch Beauftragung von Sicherheitsfirmen sicherzustellen, die über eine Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung verfügen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter die Sicherheit durch eigene Sicherheitskräfte gewährleisten kann. Als Sicherheitskräfte dürfen Personen nicht eingesetzt werden, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Die Sicherheitskräfte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Durch den Veranstalter ist der Einsatz einer ausreichenden Anzahl von Sicherheitskräften zu gewährleisten. Die Sicherheitskräfte sind als solche in geeigneter Weise (z. B. Bekleidung) nach außen kenntlich zu machen.

Abs. 4

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass erkennbar erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Personen kein Zutritt zum Stadion gewährt wird. Das gleiche gilt für Personen, denen gegenüber ein Stadionverbot verhängt wurde.

Abs. 5

Der Veranstalter hat ihm Rahmen einer Einlasskontrolle sicherzustellen, dass Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden, oder gefährliche Gegenstände nicht in das Stadion eingebracht werden dürfen. Gefährliche Gegenstände sind insbesondere

1. Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer und sonstige pyrotechnische Gegenstände,
2. ätzende, leicht entzündliche, färbende und gesundheitsgefährdende oder –schädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen,
3. Waffen,
4. Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können,
5. sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Kisten, Stangen oder Fahnen mit einer Länge von mehr als 1,5 m oder einem Durchmesser von mehr als 3 cm,
6. Flaschen, Gläser, Becher, Krüge oder Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material.

Der Veranstalter hat ferner sicherzustellen, dass die Mitnahme von

1. alkoholischen Getränken in Behältnissen aller Art,
2. Emblemen oder Propagandamitteln von für verfassungswidrig erklärten Parteien oder Organisationen oder solchen, die eine ausländergefeindliche und/oder nationalsozialistische Gesinnung zeigen, in das Stadion unterbunden wird.

Abs. 6

Personen, die Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursachen, sind vom Veranstalter mit einem Stadionverbot zu belegen und des Stadions zu verweisen.

Abs. 7

Der Veranstalter hat sich nach jedem Fußballspiel an einem Gespräch zur Auswertung des Fußballspiels und zur Festlegung von Sicherheitsvorkehrungen für künftige Fußballspiele mit der den Einsatz führenden Polizeidienststelle, der Ortspolizeibehörde und den Rettungskräften zu beteiligen.

§ 3

Verhaltensregeln für Besucher

Abs. 1

Besucher haben sich im Stadion und in den an das Stadion angrenzenden Bereichen so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden.

Abs. 2

Bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen im Stadion oder in den an das Stadion angrenzenden Bereichen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

Abs. 3

Besuchern ist es verboten,

1. Lieder mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt zu singen,
2. das Stadion unter erheblichem Einfluss von Alkohol oder Drogen zu betreten,
3. Stadionbereiche zu betreten, die nicht für Besucher zugelassen sind,
4. mit Gegenständen zu werfen,
5. Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
6. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, oder die in § 2 Abs. 5 benannten Gegenstände in das Stadion einzubringen,
7. nicht für die Benutzung durch Besucher vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfläche und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer zu betreten oder zu be- oder übersteigen.

§ 4 Sonstige Verbote

Verboten ist es, außerhalb des umfriedeten Bereiches des Stadions aber innerhalb des im § 1 Abs. 1 definierten Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung alkoholische Getränke zu verkaufen, auszuschenken, zu verabreichen, anderweitig mit ihnen zu handeln und/oder alkoholische Getränke zu konsumieren.

§ 5 Ausnahmen

Die Stadt Zwickau kann im Einzelfall von den Vorschriften der §§ 2, 3 und 4 Ausnahmen zulassen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ein beabsichtigtes Fußballspiel nicht anzeigt,
2. Personen Einlass ins Stadion gewährt, die erkennbar erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder gegen die ein Stadionverbot verhängt wurde oder wer entgegen § 2 Abs. 4 nicht hinreichend dafür Sorge getragen hat, dass diesen Personen kein Einlass ins Stadion gewährt wird,
3. entgegen § 2 Abs. 5 im Rahmen der Einlasskontrolle nicht ausreichend sicherstellt, dass Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, oder gefährliche Gegenstände nach § 2 Abs. 5 nicht in das Stadion eingebracht werden,
4. entgegen § 3 Abs. 1 sich im Stadion und in den angrenzenden Bereichen so verhält, dass andere Personen geschädigt, gefährdet oder behindert werden,
5. entgegen § 3 Abs. 2 bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt,
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr.1 Lieder mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt singt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 das Stadion unter erheblichem Einfluss von Alkohol oder Drogen betritt,
8. entgegen § 3 Abs 3 Nr. 3 Stadionbereiche betritt, die nicht für Besucher zugelassen sind,
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 mit Gegenständen wirft,
10. entgegen § 3 Abs 3 Nr. 5 Feuer entfacht oder Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder abschießt,
11. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, oder Gegenstände nach § 2 Abs. 5 in das Stadion einbringt,
12. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 nicht für die Benutzung durch Besucher vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfläche und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten, und Dächer betritt oder be- oder übersteigt,
13. entgegen § 4 außerhalb des umfriedeten Bereiches des Stadions, aber innerhalb des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung, alkoholische Getränke verkauft, ausschenkt, verabreicht, anderweitig mit ihnen handelt und/oder verkonsumiert.

Abs. 2

Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.

Abs. 3

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5 € bis höchstens 1000 Euro geahndet werden. Bei fahrlässiger Zuwiderhandlung beträgt die Geldbuße höchstens 500 €. Andere Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

**§ 7
Inkrafttreten**

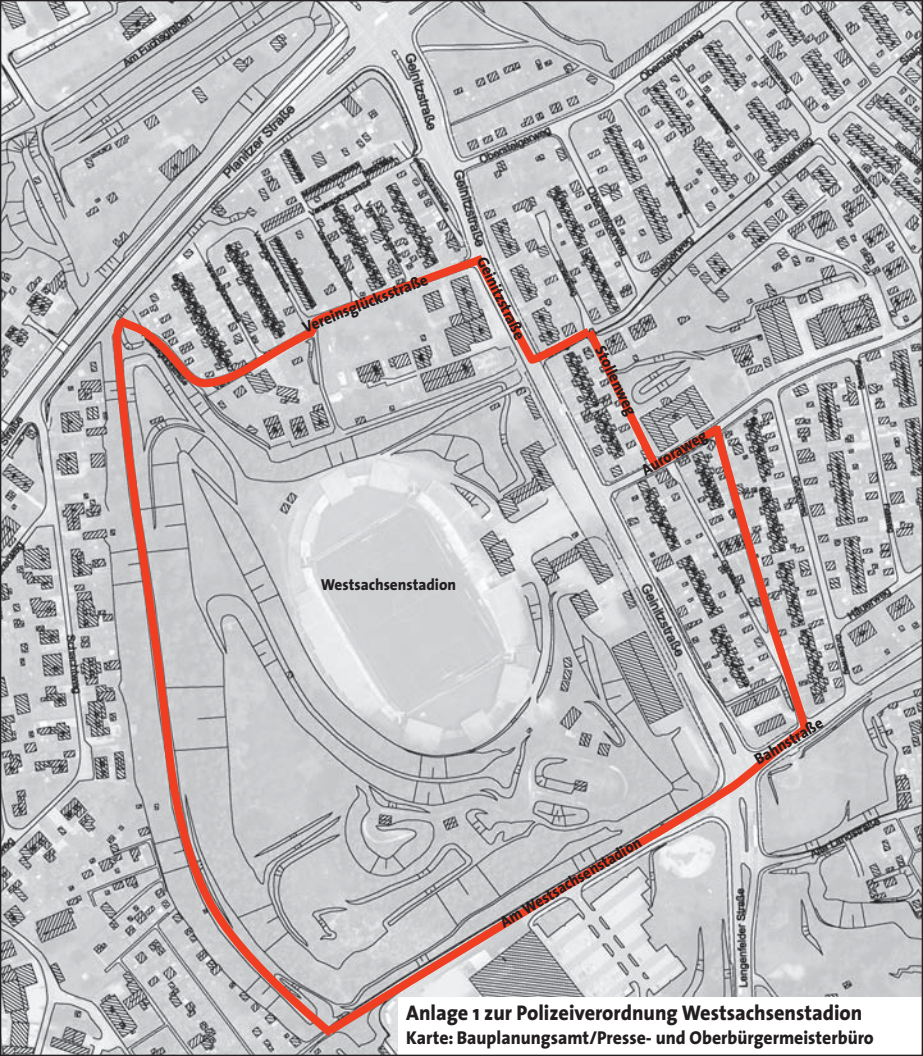
Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 02.03.2009

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

Neufassung Inkrafttreten: 12.03.2009 / Pulsschlag Nr. 05/09 vom 11.03.2009



Anlage 1 zur Polizeiverordnung Westsachsenstadion
Karte: Bauplanungsamt/Presse- und Oberbürgermeisterbüro